

# Abschrift

## Satzung der Oldtimerfreunde Silberborn

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Oldtimerfreunde Silberborn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namen

#### **„ Oldtimerfreunde Silberborn e.V.“.**

Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden-Silberborn.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kunst und Kultur durch die Erhaltung und Restaurierung von Oldtimern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammlung und Pflege von historischen Traktoren und Landmaschinen als kulturelles Erbe
- Erhaltung dieser Maschinen für kommende Generationen
- Bewahrung dörflichen Kulturgutes
- Dokumentation der Entwicklung dieser Maschinen und Geräte sowie der Entwicklung in der Landwirtschaft vom Zugtier zur Zug- und Arbeitsmaschine
- Präsentation der Geräte und Maschinen bei entsprechenden Veranstaltungen
- Aufbau eines entsprechenden Archivs

Bei den Zwecken des Vereins ist besonders darauf zu achten, daß auch die Jugend sich für die historische Entwicklung interessiert.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die erzielten Einnahmen und die Vereinsmittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden die der Satzung entsprechende Fahrzeuge, Geräte und Unterlagen besitzen, oder sich an deren Beschaffung, Erhaltung und Restaurierung aktiv beteiligen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs.
- durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Jahresende.

- durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder das verlangen. Die Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Es wird soweit nicht ein Mitglied anderes beantragt, offen abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
3. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsbeschlüsse
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

## § 7 Vorstand

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder bis zu 5 Beisitzer wie zum Beispiel Schriftwart oder technischer Beauftragter berufen. Diese nehmen an Vorstandssitzungen teil.

## § 8 Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird ordnungsgemäß durch zwei Mitglieder vertreten. Entweder durch den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden und/oder den Kassenwart.

## § 9 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vereinsmittel werden vom Kassenwart verwaltet, der ein Kassenbuch zu führen hat. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die darüber in der Mitgliederversammlung berichten.

## § 10 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7. Dezember 2001 verabschiedet.

Silberborn, 7. Dezember 2001

Der Vorstand:

1. Vorsitzender	gez. Dr. Rolf Schulte
stellv. Vorsitzender	gez. Andreas Theuner
Kassenwart	gez. Frank Meyer

Beisitzer:	
Jugendwart	gez. Reiner Koch
Schriftwart	gez. Jürgen Kumlehn
Technischer Beauftragter	gez. Michael Gumprich-Reifenstein
Veranstaltungsbeauftragter	gez. Friedel Koch

# Abschrift

## Beitragsordnung der Oldtimerfreunde Silberborn

1. In ihrer Sitzung vom 9. März 2007 hat die Mitgliederversammlung der Oldtimerfreunde Silberborn folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

a) aktive Mitglieder	35 €
b) Familienmitgliedschaft	45 €
b) fördernde Mitglieder mind.	45 €

2. Der Mitgliedsbeitrag wird immer für ein volles Jahr im 2. Quartal im Lastschriftverfahren erhoben.

3. Für die Kassengeschäfte hat der Verein ein Girokonto bei der Volksbank Weserbergland Holzminden, Nr. 30138380.

Silberborn, am 10.3.2007  
gez. Friedel Koch, Vorsitzender